

## Integrierte Versorgung in Gemeinschaftspraxen

01.12.2016, 15:00 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *WW+KN - Steuerberater für den Mittelstand*

---



Matthias Winkler, Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater, FB IntStR, Geschäftsführer bei WW+KN

Die Finanzverwaltung gibt Hinweise zur Abfärbung gewerblicher Einkünfte auf die Tätigkeit als Arzt, insbesondere bei der integrierten Versorgung in Gemeinschaftspraxen.

In einer neuen Verfügung setzt sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Verfügung S 2241 A - 65 - St 213 vom 16. August 2016) mit den steuerlichen Folgen auseinander, die die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten für eine Gemeinschaftspraxis haben kann. Werden nämlich außer der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, gilt die gesamte gemeinschaftliche Tätigkeit als Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz ist auch in den Fällen der integrierten Versorgung bei Gemeinschaftspraxen zu beachten.

„Bei der integrierten Versorgung werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt“, erläutert WW+KN-Geschäftsführer und Steuerberater Matthias Winkler. Diese Pauschalen umfassen damit neben der Vergütung für die freiberufliche Heilbehandlung auch Vergütungsanteile für gewerbliche Tätigkeiten.

Werden diese Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart, kann es aufgrund des gewerblichen Anteils (Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln) nach Auffassung der Finanzverwaltung zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis kommen. Dies gilt auch für die Abgabe von Faktorpräparaten durch ärztliche Gemeinschaftspraxen an Bluter zur Heimselbstbehandlung.

Hat die gewerbliche Tätigkeit jedoch nur einen sehr geringen Umfang, verhindert die vom Bundesfinanzhof aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze, dass es zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit kommt. Dazu dürfen die gewerblichen Nettoumsatzerlöse eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze nicht übersteigen und außerdem pro Wirtschaftsjahr nicht mehr als 24.500 Euro betragen.

„Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze gibt es noch einen anderen Ausweg, denn dann kann die gewerbliche Infektion durch die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft vermieden werden, die die

gewerbliche Betätigung der Gemeinschaftspraxis übernimmt“, sagt WW+KN-Steuerexperte Winkler. Dazu muss sich die Tätigkeit der gewerblich tätigen Gesellschaft aber wirtschaftlich und organisatorisch eindeutig von der ärztlichen Tätigkeit der Praxis abgrenzen lassen, insbesondere also eine eigene Buchführung und separate Bankkonten haben.

Werden im Rahmen der integrierten Versorgung jedoch Hilfsmittel verwendet, ohne deren Einsatz die ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre (künstliche Hüftgelenke oder Augenlinsen sowie sonstiger Implantate und Verbrauchsmaterialien), so sind diese derart eng mit der eigentlichen Behandlung verbunden, dass deren Abgabe nicht selbständig betrachtet werden kann. Die Abgabe ist stattdessen Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung. Insoweit erbringt der Arzt eine einheitliche Leistung, bei der die Abgabe von Hilfsmitteln und Medikamenten einen unselbständigen Teil der Heilbehandlung darstellt und eine gewerbliche Tätigkeit, die eine gewerbliche Infizierung herbeiführen würde, nicht gegeben ist.

## **Portrait**

WW+KN ist ein Verbund aus zwei auf den Mittelstand fokussierten Steuerkanzleien mit Standorten in München, Regensburg und Ottobrunn. In den beiden Verbundkanzleien, der WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH sowie der WW+KN Krininger Neubert PartG, arbeiten 13 Steuerberater und ein Rechtsanwalt sowie insgesamt mehr als 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die WW+KN-Kanzleien beraten rund um die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Bilanzen, Steuern und betriebswirtschaftliche Strategien. Schwerpunkte sind Unternehmenssteuern, persönliche Steuerangelegenheiten, Erb- und Nachfolgeregelungen sowie Unternehmenstransaktionen. Das Ziel sind Lösungen, die auf die Mandantenanforderungen exakt zugeschnitten sind. WW+KN ist zudem Mitglied der Tax Representative Alliance (TRA) mit dem Sitz in Paris, einer Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften aus allen wichtigen Staaten der Welt. Darüber hinaus gehört WW+KN Regensburg der LKC-Gruppe an, die bundesweit an 14 Standorten rund um die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Recht berät

---

News-ID: 929804 • Views: 737 (Stand: 07.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/929804/Integrierte-Versorgung-in-Gemeinschaftspraxen.html>